## 130 H Nachweis der entstandenen Kosten

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Nachweis der entstandenen Kosten zu fertigen. Bei Baumaßnahmen des Hochbaues sind hierfür die Formblätter der ABau zu verwenden (III 1313.H F (Planungs- und Kostendaten) und VI 131.H F (Nachweis der entstandenen Kosten)).

Der Nachweis der entstandenen Kosten ist für einzelne Bauabschnitte zu fertigen, wenn die Bauabschnitte in sich abgeschlossen sind und für sich abgerechnet werden können. Mit dem Aufstellen des Nachweises ist rechtzeitig zu beginnen, möglichst schon während der Bauausführung.

Zur Aktualisierung der bundesweiten Gebäudedatenbank sind bei den Hochbaumaßnahmen, die für die Kennwertbildung geeignet sind, unverzüglich nach der Schlussabrechnung, spätestens sechs Monate nach der Bauübergabe, die Planungs- und Kostendaten zu dokumentieren (vgl. II 150.H (Planungs- und Kostendaten)). Die Dokumentation ist auf der Grundlage des Erfassungssystems des Länderdatenprogramms PLAKODA (PLAnungs- und KOstenDAten) zu erstellen (siehe II 150.H). Im Internet unter <a href="www.plakoda.de">www.plakoda.de</a> (ggf. nach erforderlicher Registrierung) sind die abgerechneten Kosten nach DIN 276, gebaute Flächen und Rauminhalte nach DIN 277, Objektbeschreibungen, zeichnerische Darstellungen (Pläne), Fotos u.ä. festzuhalten und hochzuladen.

Ob eine Hochbaumaßnahme für die Kennwertbildung geeignet ist, wird im Verlauf der haushaltstechnischen Prüfungen festgelegt und der betroffenen Baudienststelle im Rahmen der Prüfung der Bauplanungsunterlagen (BPU) mitgeteilt.

Die o.g. Formblätter bzw. Dokumentationen sind der für die baufachlich-wirtschaftliche Prüfung von Hochbaumaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung ohne Aufforderung zu übersenden.